



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 49 (S. 123-127)
Titel	Vollziehungsbestimmungen des Obergerichtes zur Verordnung über das Dienstverhältnis der Beamten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 16. November 1970 (Beamtenverordnung) (Änderung)
Ordnungsnummer	211.21
Datum	04.07.1984

[S. 123] Das Obergericht beschliesst:

I. Die Vollziehungsbestimmungen des Obergerichtes vom 19. Oktober 1971 zur Beamtenverordnung werden wie folgt geändert:

Titel vor § 72:

Dienstaussetzung wegen Krankheit und Nichtberufsunfalls (§§ 70 und 72 BVO), Schwangerschaft und Niederkunft

Untertitel vor § 72 «A. Gerichte» entfällt.

§ 72 Absatz 3. Meldungen über die Dienstaussetzung von Notaren sind dem Notariatsinspektor zu erstatten.

§ 73. Dienstaussetzungen wegen Krankheit und wegen Nichtberufsunfalls im Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung werden hinsichtlich der Besoldungszahlung gleich behandelt.

Gleichstellung von Krankheit und Nichtberufsunfall

§ 74. Sofern ein Beamter den Dienst während sechs zusammenhängenden Monaten wieder voll geleistet hat, werden frühere Dienstaussetzungen wegen Krankheit und Nichtberufsunfalls bei einer erneuten Dienstaussetzung für die Besoldungszahlung nicht berücksichtigt.

Wiederholte Dienstaussetzung

Dienstaussetzungen, die weniger als sechs Monate auseinanderliegen, werden gesamthaft auf die für die Besoldungszahlung vorgesehene Dauer angerechnet, in der Regel jedoch längstens bis anderthalb Jahre vor der neuen Dienstaussetzung zurück. Ausgenommen von der Anrechnung sind Dienstaussetzungen wegen Berufsunfalls.

In den §§ 76 und 80–82 wird der Ausdruck «Unfall» ersetzt durch «Nichtberufsunfall».

§ 77. Hat die Dienstaussetzung wegen Krankheit oder Nichtberufsunfalls zwölf Monate gedauert und besteht begründete Aussicht, dass // [S. 124] der Beamte in absehbarer Zeit wieder arbeitsfähig wird, oder ist die Wiederaufnahme der Arbeit oder die Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Invalidität noch ungewiss, kann das Obergericht die Weiterausrichtung von höchstens 75 % der

Dienstaussetzung von mehr als zwölf Monaten



Besoldung bewilligen.

Beim Entscheid ist den Umständen des einzelnen Falles angemessen Rechnung zu tragen. Insbesondere sind Versicherungsleistungen sowie die Anzahl der Dienstjahre mitzubersichtigen. Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung werden stets angerechnet.

§ 78. Kinderzulagen werden auch nach Ablauf von zwölf Monaten ungekürzt ausgerichtet.

Kinderzulagen

§ 79. Der Abschluss der nach § 72 BVO für die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung und die ergänzenden Leistungen notwendigen Versicherungsverträge bedarf der Genehmigung des Obergerichtes. Im übrigen obliegt die Betreuung der Unfallversicherung, insbesondere der Verkehr mit dem Versicherungsträger, der Finanzdirektion im Einvernehmen mit dem Obergericht.

Nichtberufsunfallversicherung

Besondere Verhältnisse in bezug auf die Unfallversicherung werden nach Massgabe des Bundesrechts von der Finanzdirektion im Einvernehmen mit dem Obergericht geregelt.

Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen in Verordnungen und Beschlüssen des Regierungsrates und des Obergerichtes sowie das Versicherungsverhältnis der obligatorisch bei der SUVA versicherten Beamten. Diesen steht der Beitritt zur freiwilligen Ergänzungsversicherung offen.

§ 83. Taggelder der Eidgenössischen Invalidenversicherung und der Eidgenössischen Militärversicherung während Dienstaussetzungen wegen Krankheit und Nichtberufsunfalls werden grundsätzlich auf die Besoldung angerechnet.

Taggelder

Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung gehen an den Staat, soweit der Besoldungsanspruch höher ist. In dem die Besoldung übersteigenden Umfang werden sie dem Beamten ausbezahlt.

Werden Taggelder wegen groben Verschuldens gekürzt, ist die Besoldung in der Regel um den gleichen Betrag herabzusetzen.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der Bewilligung des Obergerichtes.

§ 84. Renten der obligatorischen Unfallversicherung, der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der Eidgenössischen Militärversicherung während Dienstaussetzungen wegen Krankheit und Nichtberufsunfalls werden grundsätzlich auf die Besoldung angerechnet. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Obergerichtes.

Anrechnung von Renten;
Beamtenversicherungskasse

Bezieht ein Beamter bei voller Arbeitsleistung eine Rente der obligatorischen Unfallversicherung oder der Eidgenössischen Militärversicherung, wird die Besoldung grundsätzlich um die halbe Rente gekürzt. Das Obergericht kann in Verbindung mit der



Finanzdirektion unter besonderen Voraussetzungen, namentlich wenn die Rente vor dem Eintritt in den Staatsdienst zugesprochen wurde oder bei ständigen erheblichen Mehrauslagen bzw. Beeinträchtigungen, auf eine Kürzung ganz oder teilweise verzichten. Leistungen der Beamtenversicherungskasse werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie der Statuten der Versicherungskasse gekürzt, wenn sie mit Renten der obligatorischen Unfallversicherung zusammentreffen.

§ 87. Dienstaussetzungen wegen Schwangerschaft und Niederkunft sind hinsichtlich des Besoldungsanspruchs grundsätzlich jenen wegen Krankheit gleichgestellt.

Schwangerschaft
und Niederkunft

Die Wöchnerin hat nach der Niederkunft Anspruch auf zwei Monate bezahlten Arbeitsunterbruch. Hat sie um Entlassung auf den Niederkunftstermin hin nachgesucht, wird das Dienstverhältnis nach Ablauf der zwei Monate aufgelöst.

Das Obergericht kann die Besoldungszahlung bei besonderen Verhältnissen im Einzelfall erweitern. Im übrigen erlässt es Weisungen in bezug auf den Mütterschutz und weitere Einzelheiten.

Untertitel vor § 88 «B. Notariate» entfällt.

§ 87 (bisher) wird § 88.

Titel vor § 89:

Berufsunfall (§ 71 BVO)

§ 89. Für Berufsunfälle und Berufskrankheiten im Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gelten grundsätzlich die Bestimmungen über Dienstaussetzung wegen Krankheit und Nichtberufsunfalls sinngemäss.

Berufsunfall und
Berufskrankheiten

Die zusätzlichen Leistungen des Staates werden auch Beamten ausgerichtet, die obligatorisch bei der SUVA versichert sind.

// [S. 126]

§ 90. Für Beamte der Besoldungsklassen 16 BVO und höher übernimmt der Staat höchstens die Differenz zwischen den Heilungskosten gemäss den Tarifen der Privatabteilungen der Zürcher Kantonsspitäler und den durch die obligatorische Unfallversicherung gedeckten Heilungskosten.

Heilungskosten

Bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung des Berufsunfalls hat der Beamte diese Differenz zusätzlicher Heilungskosten selbst zu tragen.

§ 91. Beamten mit einer Bruttobesoldung über dem nach Bundesrecht obligatorisch versicherten Maximum richtet der Staat zusätzlich folgende Leistungen auf dem ungedeckten Besoldungsteil aus:

Leistungen des
Staates bei
Invalidität und Tod

a) bei Invalidität eine Rente von 70 %;



b) im Todesfall eine Rente von 30% an den überlebenden Ehegatten, von 15 % an Halbwaisen und von 25 % an Vollwaisen. An mehrere Hinterlassene zusammen wird höchstens eine Rente von 60 % ausbezahlt.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung.

§ 92. (§ 93 bisher; der Ausdruck «Betriebsunfälle» wird durch «Berufsunfälle» ersetzt).

Sachschäden

§ 93. Die Kürzung von Leistungen der Beamtenversicherungskasse beim Zusammentreffen mit Renten der obligatorischen Unfallversicherung richtet sich nach § 84 Absatz 3.

Leistungen der
Beamtenver-
sicherungskasse

Leistungen, welche die Kasse nach Kürzungen gemäss Absatz 1 noch zu erbringen hat, gehen in dem Umfang an den Staat, in dem dieser Zusatzleistungen nach § 91 ausrichtet.

§ 94. Bei nebenamtlichen Beamten und Behördemitgliedern, die nicht obligatorisch versichert sind, erbringt der Staat bei Berufsunfällen die im Bundesgesetz über die Unfallversicherung vorgesehenen Leistungen.

Nicht obligatorisch
versicherte
Beamte und
Behördemitglieder

II. Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 rückwirkend auf den 1. Januar 1984 in Kraft.

§ 87 tritt rückwirkend auf den 1. Juli 1984, § 84 Absatz 3 und § 93 treten am 1. Januar 1985 in Kraft. Bis dahin fallen die statutarischen Leistungen der Beamtenversicherungskasse bei Berufsunfällen in dem Umfang in die Staatskasse, als der Staat dem Beamten bei Invalidität und Tod zusätzliche Leistungen zur obligatorischen Unfallversicherung erbringt. // [S. 127]

III. Für Beamte, deren Besoldung aufgrund bisherigen Rechts seit dem 1. Januar 1984 im Zusammenhang mit einer Dienstaussetzung wegen Krankheit oder Unfalls gekürzt worden ist, denen aber nach neuem Recht im Zeitpunkt der Kürzung noch die volle Besoldung zugekommen ist, wird die Kürzung rückwirkend auf den 1. Januar aufgehoben, bis nach neuem Recht darüber zu entscheiden ist.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 4. Juli 1984

Im Namen des Obergerichtes

Der Präsident:
Frick

Der Obergerichtsschreiber:
Bühlmann

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.04.2015]